

Der Bundesrechnungshof beanstandet 2 020 Mängel im Datenaustausch zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) und den Finanzbehörden einerseits sowie der Generalzolldirektion und den Ländern andererseits (www.bundesrechnungshof.de). Wie sich aus der Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin *Katja Hessel* vom 12.7.2024 (Drs. 20/12255) ergibt, die „formulierten Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Steuerbehörden bei der Schwarzarbeitsbekämpfung wurden weitestgehend umgesetzt oder befinden sich in der Umsetzung“. So sei die „Regelung über die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung und der Landesfinanzverwaltung“ mit deren Neufassung vom 23. August 2023 den aktuellen Erfordernissen angepasst worden. Zudem sei ein gemeinsamer Pflegezirkel eingerichtet worden, der jährlich die Wirksamkeit der Zusammenarbeitsregelung evaluiert. Der Datenaustausch soll grds. IT-gestützt stattfinden. Vorgesehen sei, der Landesfinanzverwaltung über das IT-Verfahren „ZEUGE“ eine Abfrage im Einzelfall zu ermöglichen. Immerhin befindet sich das Programm „ZEUGE“ schon auf Bundes- und Landesebene in der technischen Umsetzung. Zudem sei das Fachverfahren „ZAUBER“ beim BZSt in der Realisierung. Es handelt sich dabei um das Konzept zur Realisierung der Zugriffsmöglichkeit der FKS auf Datenbestände der Landesfinanzverwaltung im Bereich der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung. Geprüft wird die automatisierte Übermittlungsmöglichkeit an die FKS aus der „Länderumfassenden Namensabfrage (LUNA)“. Damit soll der FKS einzelfallbezogenen Zugriff auf relevante Daten des Grundinformationsdienstes der Veranlagungssteuerkonten und der Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren aller Länder möglich werden. Die Formulierung der Antwort spricht nicht für eine Umsetzung.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Zur Berücksichtigung von Verlusten nach § 17 Abs. 4 EStG und § 20 Abs. 2

EStG – kein Wahlrecht bezüglich der BFH-Vertrauensschutzregelung

1. Die Existenz des mit dem Gesetz zur weiteren Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften geschaffenen Wahlrechts des Steuerpflichtigen, auch für Veräußerungen vor dem 31.07.2019 rückwirkend die Neuregelung des § 17 Abs. 2a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Anspruch zu nehmen (§ 52 Abs. 25a Satz 2 EStG), lässt die im Senatsurteil vom 11.07.2017 – IX R 36/15 (BFHE 258, 427, BStBl II 2019, 208, Rz 41) angeordnete befristete Fortgeltung der herkömmlichen Rechtsgrundsätze zur Behandlung von (ehemals) eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen im Rahmen des § 17 EStG nicht entfallen.

2. Steuerpflichtige können im Fall der Nichtausübung des Wahlrechts nach § 52 Abs. 25a Satz 2 EStG nicht auf die Anwendung dieser Fortgeltungsanordnung verzichten.

BFH, Urteil vom 20.2.2024 – IX R 12/23

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1749-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Betrieb gewerblicher Art (BgA) gemäß § 4 Abs. 1 KStG – Einnahmeerzielungsabsicht

1. An der auch bei sogenannten Kurbetrieben zur Annahme eines BgA erforderlichen Einnahmeerzielungsabsicht im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 KStG kann es bei Einrichtungen, die – wie beispielsweise einem Park – der Öffentlichkeit zugänglich sind, ohne dass der Zugang mit dem Zweck der Erhebung eines Nutzungsentgelts kontrolliert wird, fehlen.

2. Die Übergangsregelung des § 34 Abs. 6 Satz 5 KStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2009 setzt das Vorliegen eines BgA im Sinne von § 4 KStG voraus.

BFH, Urteil vom 18.4.2024 – V R 50/20

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1749-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zuordnung von erstmalig zuzurechnendem Einkommen einer Organgesellschaft im Rahmen der Spartenrechnung des Organträgers

Bei Aufnahme einer weiteren Tätigkeit durch eine Kapitalgesellschaft, auf die § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) Anwendung findet, ist erst mit der getrennten Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte und mit dem Unterlassen einer Verlustverrechnung oder eines Verlustabzugs (§ 8 Abs. 9 Satz 2, 4 und 5 KStG) eine Entscheidung darüber verbunden, ob eine neue, gesonderte Sparte im Sinne des § 8 Abs. 9 Satz 3 Halbsatz 1 KStG vorliegt. Dies gilt entsprechend für den Veranlagungszeitraum, in dem eine Organschaft neu begründet wird.

BFH, Urteil 14.3.2024 – V R 2/24

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1749-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Haftung eines vorläufigen Sachwalters als Verfügungsberechtigter gemäß § 35 AO

Ein vorläufiger Sachwalter ist zumindest dann als Verfügungsberechtigter im Sinne des § 35 der Abgabenordnung anzusehen, wenn er nach Übernahme der Kassenführung gemäß § 275 Abs. 2 der Insolvenzordnung auf seinen Namen ein Anderkonto bei einer Bank eröffnet und sämtliche eingehenden und ausge-

henden Zahlungen des Schuldners über dieses Konto abwickelt.

BFH, Urteil 20.2.2024 – VII R 16/21

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1749-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG für eine nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit als Aufsichtsrat einer kommunalen GmbH

1. Tritt der Steuerpflichtige aufgrund eines förmlichen Beststellungsakts nach außen für eine juristische Person des öffentlichen Rechts als deren Vertreter im Aufsichtsrat einer kommunalen Gesellschaft auf, ist er im Auftrag der juristischen Person des öffentlichen Rechts tätig.

2. Die Steuerbefreiung der Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts hat keine weiteren Voraussetzungen; sie muss insbesondere nicht gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern.

BFH, Urteil vom 8.5.2024 – VIII R 9/21

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1749-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Zusatzvergütungen für in der Vergangenheit überlassene Urheberrechte

Reichweitenabhängige Zusatzvergütungen an Urheber gemäß § 32a UrhG stehen in direktem und unmittelbarem Zusammenhang zu den Leistungen aus dem ursprünglichen Vertragsverhältnis. Im Falle des § 32a Abs. 2 UrhG stellen sie Entgelte von dritter Seite dar.

BFH, Urteil 8.5.2024 – XI R 16/20

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1749-6](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)